

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL.I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBL.I/09, Nr. 4, S. 26,59) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) auf der Basis des Triple Degree Abkommens mit den Universitäten Nizza Sophia Antipolis (Frankreich) und St. Kliment Ohridski, Sofia (Bulgarien) für die Studiengangsoption „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Studiengangs Master of Arts Intercultural Communication Studies folgende Bestimmungen erlassen:<sup>1</sup>

## **Besondere Prüfungs- und Studienbestimmungen für den Triple Degree „Medien – Kommunikation - Kultur“ im Rahmen des Masterstudiengangs Intercultural Communication Studies**

**vom 14.10.2009**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **§ 1 Gegenstand und Ziele**

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Intercultural Communication Studies“ wird auf der Grundlage des Triple Degree Abkommens zwischen der Europa-Universität sowie der Universitäten in Nizza und Sofia die trinationale Studiengangsoption „Medien – Kultur – Kommunikation“ angeboten. Die Studiengangsoption verknüpft die Forschungsgebiete der Medien- und Massenkommunikation (media and communication studies) mit Forschungsgebieten allgemeiner Kulturstudien (cultural studies).

(2) Unterrichtssprachen sind Deutsch und Französisch. Fakultative Lehrveranstaltungen können in englischer (auch polnischer) Sprache abgehalten werden.

(3) Zentrale Studienorte sind die Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) und das Collegium Polonicum Ślubice sowie die Universitäten Nizza und Sofia.

### **§ 2 Profiltyp**

Die Studiengangsoption ist dem Profiltyp der forschungsorientierten Studiengänge zuzuordnen. Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Mit der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) von Seiten der Europa-Universität Viadrina verliehen. Die Urkunde erhält den Zusatz: „Studiengangsoption Medien – Kultur – Kommunikation im Rahmen des Triple Degree Abkommens mit den Universitäten Nizza Sophia Antipolis (Frankreich) und St. Kliment Ohridski, Sofia (Bulgarien).“

### **§ 4 Geltungsbereich**

In diesen Prüfungs- und Studienbestimmungen für die Studiengangsoption „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Triple Degree Abkommens mit den Universitäten Nizza und Sofia werden solche Regelungen aufgeführt, die von der Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs „Intercultural Communication Studies vom 11.07.2007 in der aktuellen Fassung abweichen oder diese ergänzen.

---

<sup>1</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 18.11.2009 seine Genehmigung erteilt.

## **§ 5 Zulassungsbedingungen**

(1) Ergänzend zu den Zulassungsbedingungen des Masterstudiengangs Intercultural Communication Studies gilt: Von allen Studierenden wird die aktive Beherrschung der deutschen und der französischen Sprache erwartet. Der Nachweis erfolgt durch den Abschluss der DSH-Prüfung (oder einen äquivalenten Sprachabschluss) für diejenigen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und durch den Nachweis eines Sprachabschlusses von mind. B1 des Europäischen Referenzrahmens (oder einen äquivalenten Sprachabschluss) für diejenigen, deren Erstsprache nicht Französisch ist. Außerdem ist eine hohe Motivation zum Studium erforderlich, die in einem Motivationsschreiben begründet werden muss.

(2) Die Studiengangsoption „Medien - Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Masterstudiengangs Intercultural Communication Studies kann pro Jahrgang 15 Bewerberinnen und Bewerber aufnehmen.

(3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind bis zum 15.07. bei der Zulassungskommission einzureichen:

1. Nachweis eines einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in amtlich beglaubigter Form
2. Sprachnachweise gemäß Abs. 1
3. Motivationsschreiben (mit Angaben zu den bisherigen inhaltlichen Studienschwerpunkten)
4. Lebenslauf.

(4) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrern, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Vertreter der Studierenden der Fakultät. Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat eingesetzt.

(5) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerber die Zahl der Studienplätze, so erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge der Bewerbungen. Die Rangfolge ergibt sich aus der Bewertung aller eingereichten Bewerbungsunterlagen. Im Bedarfsfall können die Mitglieder der Zulassungskommission mit Bewerbern ergänzende Auswahlgespräche (i.d.R. nicht länger als 30 Minuten) durchführen. Freibleibende Plätze werden anhand einer Nachrückerliste vergeben.

## **§ 6 Studienbeginn**

Das Studium in der Studiengangsoption „Medien – Kultur – Kommunikation“ kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 7 Studienumfang an den Partnerhochschulen**

Im ersten Studiensemester erbringen alle Studierenden 30 ECTS an ihrer Heimatuniversität. Im zweiten Studiensemester erbringen alle Studierenden 30 ECTS an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). Im dritten Studiensemester erbringen alle Studierenden 30 ECTS an der St Kliment Ohridski-Universität Sofia. Im vierten Studiensemester erbringen alle Studierenden 30 ECTS an der Universität Nizza, einschließlich der Masterprüfungsphase (siehe Anlage zu diesen Studien- und Prüfungsbestimmungen).

## **§ 8 Studienablauf / Modulstruktur**

Das erste Studiensemester dient der Angleichung der Sprachkenntnisse unter den Studierenden. Bestandteil des ersten Semesters ist ein berufseinführendes Praktikum. Darüber hinaus nehmen die Studierenden an drei Grundlagenveranstaltungen zur wissenschaftlichen Vorbereitung auf das Studium teil. Im zweiten Studiensemester absolvieren die Studierenden Module im Schwerpunkt „interkulturelle Kommunikation“. Im dritten Studiensemester absolvieren die Studierenden Module im Schwerpunkt „Medien und europäische Öffentlichkeit“. Im vierten Studiensemester absolvieren die Studierenden Module im Schwerpunkt „Journalistische Mediation in der Informationsgesellschaft“, ein Fortgeschrittenenpraktikum einschließlich Praktikumsbericht sowie die Masterprüfungsphase. Eine Modulübersicht ist diesen Prüfungs- und Studienbestimmungen als Anlage beigefügt und ist verbindlicher Bestandteil dieser Besonderen Prüfungs- und Studienbestimmungen.

## **§ 9 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Dem Prüfungsausschuss gehören je ein Hochschullehrer der drei beteiligten Hochschulen, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Vertreter der Studierenden an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von ihren jeweiligen Hochschulen ernannt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen der Professoren zum Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss kann Regelentscheidungen an seinen Vorsitzenden delegieren.

## **§ 10 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung**

Nach dem Abschluss jedes Studiensemesters stellt die jeweils örtliche Hochschule den Studierenden eine Leistungsübersicht in Form eines Transcript of Records aus, das die erbrachten Leistungen in Quantität und Qualität im Hinblick auf die Modulanforderungen bescheinigt. Nach dem erfolgreichen Abschluss der drei örtlichen Studienschwerpunkte können die Studierenden zur Masterprüfung zugelassen werden.

## **§ 11 Masterprüfung**

(1) Die Masterarbeit wird im vierten Studiensemester an der Universität Nizza nach den Anforderungen des örtlichen Studienprogramms in deutscher oder französischer Sprache angefertigt.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung wird im vierten Studiensemester an der Universität Nizza nach den Anforderungen des örtlichen Studienprogramms in deutscher oder französischer Sprache abgelegt.

(3) Für die Benotung gelten die einschlägigen Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang „Master of Arts“ (Intercultural Communication Studies) vom 11.07.2007 in der aktuellen Fassung.

## **§ 12 Form und Inhalt des Zeugnisses und der Urkunde**

(1) Für das Zeugnis der Viadrina gelten die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs „Intercultural Communication Studies“ vom 11.07.2007. Es wird in deutscher Sprache ausgestellt.

(2) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.